

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung
der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken
(Markenrechtsreformgesetz)**
— Drucksachen 12/6581, 12/7671, 12/8278 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Paul Hoffacker**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Herbert Schnoor**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 beschlossene Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz) wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 2 MarkenG)

In Artikel 1 werden in § 24 Abs. 2 die Wörter „oder wenn die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung in einer Weise oder Erscheinungsform benutzt wird, die geeignet ist, die Wertschätzung der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung in unlauterer Weise zu beeinträchtigen“ gestrichen.

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Paul Hoffacker
Berichterstatter

Dr. Herbert Schnoor

